

16.09.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Wizu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

KOM(96) 183 endg.; Ratsdok. 7441/96

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf Artikel 4 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen des Richtlinienvorschlags klarzustellen, daß die Beteiligung am Investmentfonds auch den öffentlichen Banken und Sparkassen möglich ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die Vorlage lediglich "Geschäftsbanken" und "private Institute" nennt, den Bereich der öffentlichen Kreditinstitute hingegen unerwähnt läßt.

Im übrigen hält es der Bundesrat für wünschenswert, daß in Artikel 8 i. V. m. Anhang 1 Ziffern 6 und 7 auch die Anerkennung der risikosenkenden Wirkung multilateraler Netting-Vereinbarungen einbezogen wird.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.